



Amtssigniert. SID2020111073918
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. POST.V7_19@bmdw.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch
verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG) geändert wird; Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-321/56-2020

Innsbruck, 11.11.2020

Zu Zl. 2020-0.360.532 vom 21. Oktober 2020

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Heizkostenabrechnungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 26 (§ 17):

Im Abs. 5 soll Anhang VIIA Z 2 zweiter Abs. der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz umgesetzt werden, jedoch der letzte Satz, der lautet „Wärme- und Kälteversorgung können außerhalb der Heiz-/Kühlperiode von dieser Anforderung ausgenommen werden“ nicht übernommen werden. Es scheint zweckmäßig, im Abs. 5 diese Regelung zu übernehmen, da in diesen Perioden keine Werte ermittelt werden. So könnte auch der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Zu Z 30 (§ 22):

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Erhöhung des Prozentsatzes, der zu einer nachträglichen Berichtigung führt, für einkommensschwache Haushalte bzw. von Energiearmut betroffene Haushalte zweckmäßig ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Justizariat

Wohnbauförderung,

Bau- und Raumordnungsrecht

Emissionen, Sicherheit und Anlagen

die Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr zu ZI. U-ENG-6/11/44-2020 vom 5. November 2020

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.